

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die











Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende **15** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	
00001	Allendorf	Dorfgemeinschaftshaus, Bodenfeld 2	
00011	Frielendorf	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Hinter den Höfen 6	
00021	Gebersdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Am Gemeindehaus 1	
00031	Großropperhausen	Sporthaus, Schwimmbadstraße 20	
00051	Leimfeld	Dorfgemeinschaftshaus, Zur Kirche 15	
00061	Lenderscheid	Feuerwehrhaus, Weidenacker 4	
00071	Leuderode	Dorfgemeinschaftshaus, Heinrich-Ruppel-Str. 6	
00081	Linsingen	Feuerwehrhaus, Zum Bruch 19	
00091	Obergrenzebach	Kindertagesstätte, An der Schule 7	
00101	Schönborn	Dorfgemeinschaftshaus, An den Linden 21	
00111	Siebertshausen/Lanertshausen	Feuerwehrhaus, Brückenweg 4	
00121	Spieskappel	Dorfgemeinschaftshaus, Klosterstraße 11	
00131	Todenhausen	Multifunktionshaus, Im Dorfe 22	
00141	Verna	Ev. Gemeindehaus, Pfarrstraße 2	
00151	Welcherod	Dorfgemeinschaftshaus, Mittelstraße 13	

 = **barrierefreies Wahllokal**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

23. April 2019

bis

4. Mai 2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der

Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.30

Uhr in

**34621 Frielendorf, Ziegenhainer Str. 2, Rathaus,
Sitzungszimmer,**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

34621 Frielendorf, 6. Mai 2019

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Frielendorf**

**gez.
Vaupel, Bürgermeister**